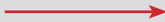

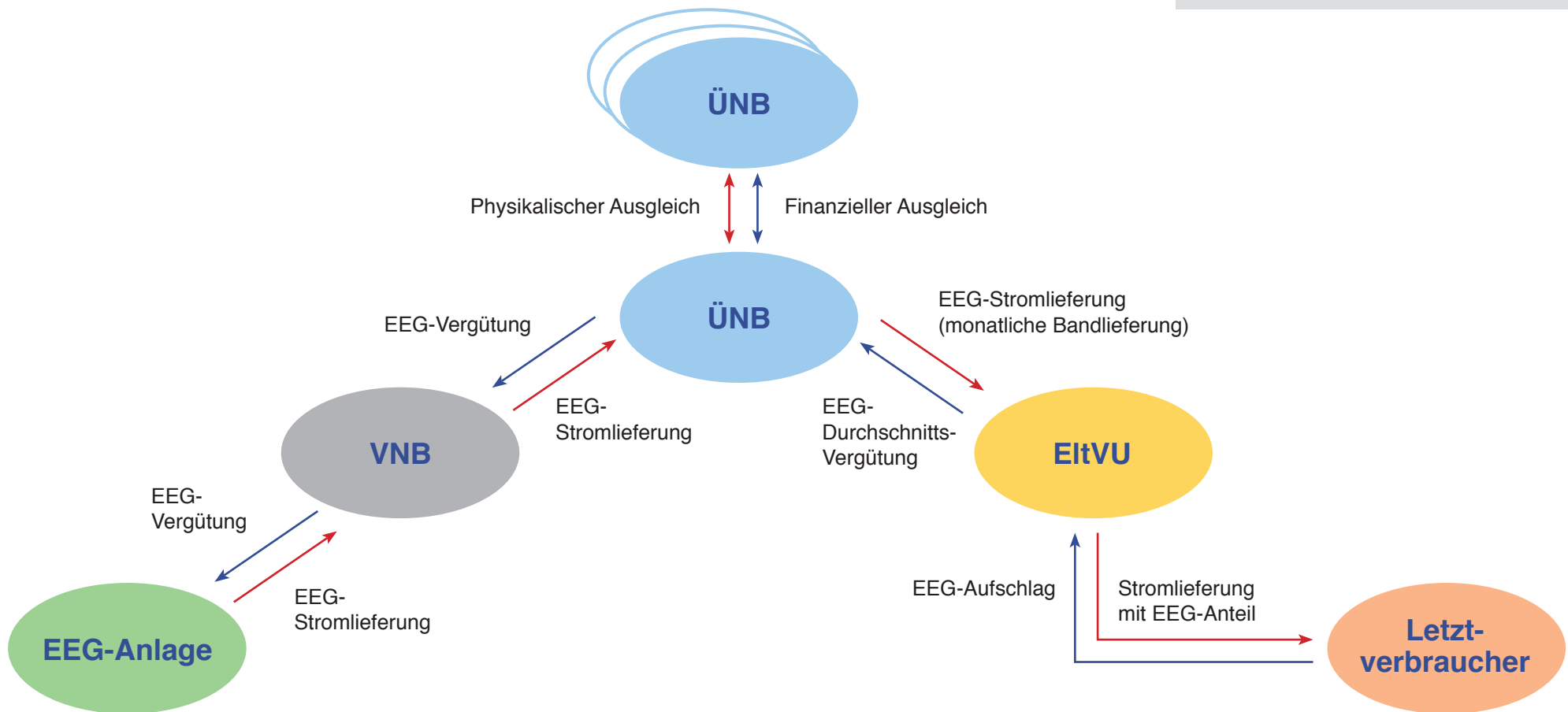


Der EEG-Belastungsausgleich

I. Ausgleichsmechanismus in den Jahren 2000 bis 2009

- EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz
- ÜNB – Übertragungsnetzbetreiber
- VNB – Verteilnetzbetreiber
- EitVU – Elektrizitätsversorgungsunternehmen

-  Physikalische Lieferung
-  Zahlungsfluss



Erläuterungen

Stufe 1:

Der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage, die in den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fällt (im Folgenden: EEG-Anlage), speist den in dieser Anlage erzeugten Strom in das Netz desjenigen Netzbetreibers ein, dessen Netz dazu technisch geeignet ist und zum Standort der EEG-Anlage die geringste Entfernung aufweist. Beispiel: Der Betreiber einer Photovoltaikanlage im Stadtgebiet von Düsseldorf speist den Strom in das Verteilnetz der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH ein. Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber für die eingespeisten Strommengen die im EEG festgelegte Einspeisevergütung (in Cent pro kWh).

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 EEG (2000), §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EEG (2004), §§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 EEG (2009)

Stufe 2:

Der Netzbetreiber liefert den EEG-Strom vollständig an den ihm vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiter. Im Beispielsfall würde die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH den Strom an die Amprion GmbH (das ist der Betreiber des Übertragungsnetzes im RWE-Konzern; bis zum 1. September 2009: RWE Transportnetz Strom GmbH) weitergeben. Der Netzbetreiber erhält vom Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls die gesetzliche Einspeisevergütung. Hiervon abgezogen werden lediglich die vermiedenen Netzentgelte. Für den Netzbetreiber ist die Einspeisevergütung also im Wesentlichen ein durchlaufender Posten.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 EEG (2000), §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 2 EEG (2004), §§ 34, 35 EEG (2009)

Stufe 3:

Die Übertragungsnetzbetreibern (derzeit gibt es in Deutschland nur noch vier: Amprion GmbH, transpower stromübertragungsnetz GmbH, EnBW Transportnetze AG, 50Hertz transmission GmbH) poolen den EEG-Strom. Das heißt, sie gleichen die von ihnen jeweils aufgenommenen EEG-Strommengen und gezahlten Einspeisevergütungen dergestalt untereinander aus, dass jeder Übertragungsnetzbetreiber relativ gleiche Lasten trägt. Mit diesem Ausgleich sollen einseitige Belastungen vermieden werden, die dadurch entstehen können, dass in einem Netzgebiet besonders viele EEG-Anlagen betrieben werden (z. B. Windkraftanlagen an der Nordseeküste).

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 u. 2 EEG (2000), § 14 Abs. 1 u. 2 EEG (2004), § 36 EEG (2009)

Stufe 4:

Der Übertragungsnetzbetreiber verteilt die ihm in der dritten Stufe zugewiesenen EEG-Strommengen und finanziellen Belastungen auf alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen in seinem Netzgebiet, die Strom an Letztverbraucher liefern (in Gestalt einer sog. „EEG-Bandlieferung“). Im Beispielsfall würde die Amprion GmbH u. a. die Stadtwerke Düsseldorf AG als Stromversorger (nicht: die Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH als Netzgesellschaft) in Anspruch nehmen. Der Anteil der von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen abzunehmenden EEG-Strommengen richtet sich dabei nach den Strommengen, die das jeweilige Unternehmen insgesamt an Endverbraucher absetzt.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 4 EEG (2000), § 14 Abs. 3 EEG (2004), § 37 EEG (2009)

Stufe 5:

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat zwei Möglichkeiten, mit dem vom Übertragungsnetzbetreiber abgenommenen EEG-Strom und der in Rechnung gestellten EEG-Umlage zu verfahren. Im Regelfall wird es die Strommengen, die an Endverbraucher geliefert werden, mit EEG-Strom „veredeln“ und dem Endverbraucher hierfür einen EEG-Aufschlag (in Cent pro kWh) in Rechnung stellen. Der EEG-Aufschlag wird auf der Stromrechnung ausgewiesen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat alternativ die Möglichkeit, den EEG-Strom als Ökostrom zu vermarkten. Das geschieht zumeist durch die Bildung eines eigenen Ökostromtarifs, den der Kunde durch einen Tarifwechsel in Anspruch nehmen kann.

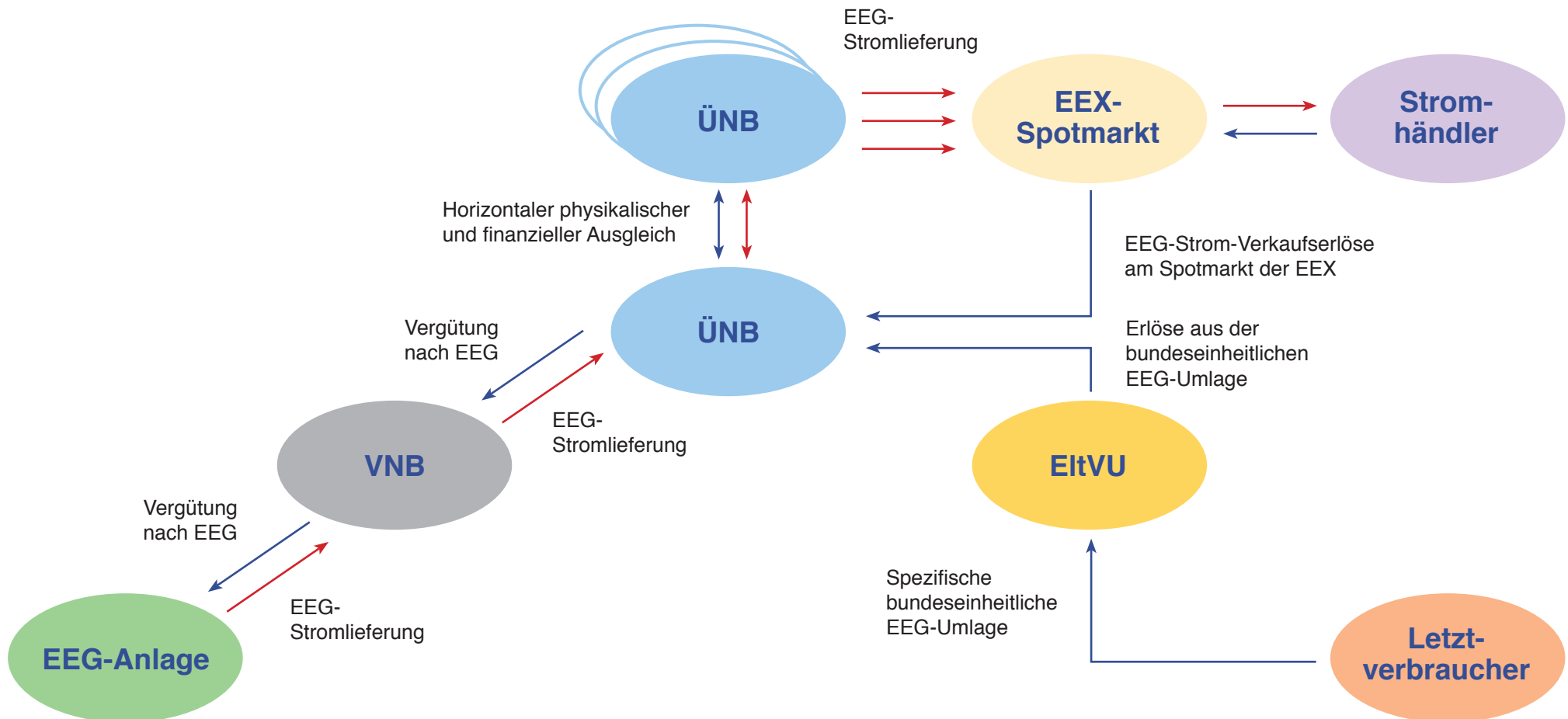
Rechtsgrundlage: gesetzlich nicht geregelt, der EEG-Aufschlag wird im Stromlieferungsvertrag zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Endverbraucher vereinbart

Der EEG-Belastungsausgleich

II. Ausgleichsmechanismus ab dem Jahr 2010

- EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz
- EEX – European Energy Exchange
- ÜNB – Übertragungsnetzbetreiber
- VNB – Verteilnetzbetreiber
- EitVU – Elektrizitätsversorgungsunternehmen

- Physikalische Lieferung
- Zahlungsfluss



Erläuterungen

Ab dem Jahr 2010 gilt ein veränderter Ausgleichsmechanismus.

Die Änderungen basieren auf der „Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV)“ vom 17. Juli 2009 sowie einer dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010.

Stufen 1 bis 3 bleiben unverändert.

Stufe 4:

Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen den EEG-Strom vollständig an einer Strombörse, und zwar am vortäglichen oder untertäglichen Spotmarkt (Day-Ahead/Intraday). Der Ort der Strombörse ist zwar gesetzlich nicht vorgegeben, in der Praxis handelt es sich aber um die European Energy Exchange (EEX) in Leipzig. Im Zuge der Vermarktung des Stroms an der Börse mutiert der „Grünstrom“ zu gewöhnlichen „Graustrom“. Die Übertragungsnetzbetreiber haben bei ihrem Handeln an der Börse klare gesetzliche Vorgaben zu beachten. So sind sie zu einer bestmöglichen Vermarktung des Stroms verpflichtet und dürfen keine Spekulationsgeschäfte eingehen.

Rechtsgrundlage: § 2 AusglMechV, §§ 1 ff. AusglMechAV

Stufe 5:

Die Übertragungsnetzbetreiber bilden aus der Differenz zwischen den Erlösen aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse und den geleisteten Zahlungen an die Netzbetreiber im Rahmen der zweiten Stufe eine bundeseinheitliche EEG-Umlage. Jeder Übertragungsnetzbetreiber stellt diese Umlage den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in seinem Netzgebiet in Rechnung. Zur Veranschaulichung: Die EEG-Einspeisevergütungen belaufen sich im Jahr 2010 auf etwa 12,7 Milliarden Euro. Der Gegenwert an der Börse beläuft sich auf rund 4,5 Milliarden Euro. Die verbleibenden rund 8,2 Milliarden Euro stellen die Übertragungsnetzbetreiber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die EEG-Umlage in Rechnung.

Anders als bisher erfolgt eine physikalische Lieferung von EEG-Strom (in Gestalt eines EEG-Bandes) nicht mehr. Die Höhe der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu übernehmenden EEG-Umlage richtet sich aber nach wie vor nach den Strommengen, die das jeweilige Unternehmen an Endverbraucher absetzt.

Rechtsgrundlage: § 3 AusglMechV

Stufe 6:

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gibt die EEG-Umlage an den Endverbraucher über die Stromrechnung weiter (in Cent pro kWh). Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat nicht die Möglichkeit, aus der EEG-Umlage ein Ökostromprodukt zu bilden, da eine physikalische Lieferung von EEG-Strom im neuen Modell nicht mehr stattfindet. Will das Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen bisher angebotenen Ökostromtarif fortführen, muss es sich den EEG-Strom auf andere Weise beschaffen (z. B. durch Eigenerzeugung).

Rechtsgrundlage: gesetzlich nicht geregelt, der EEG-Aufschlag wird im Stromlieferungsvertrag zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Endverbraucher vereinbart

Impressum

Copyright: Forum Contracting e. V. | www.forum-contracting.de

Verfasser des Textes: RA Dr. Andreas Klemm, Düsseldorf
Grafische Gestaltung: Roman Bold & Black, Köln

1. Auflage (Mai 2010)

Diese Infografik darf unter Angabe der Quelle „Forum Contracting e.V.“ frei verwandt und vervielfältigt werden.